

Vermerk

über eine Besprechung zum Schulversuch „**Mennonitischer Religionsunterricht**“ ab Schuljahr 2016/17, Grundschule Brake/Bielefeld, am 18.01.2017 in Bielefeld

Teilnehmer/innen:

Frau Blasberg-Bense – MSW
Frau Berens – Bez.-Reg. Detmold
Herr Wandersleb – SPD-Fraktion
Herr Grün – B90/Grüne
Herr Krollpfeiffer – BfB
Herr Schatschneider – Die Linke
Frau Rammert – Bürgernähe/Piraten
Herr Dr. Witthaus – Dezernat 2
Herr Müller – Amt für Schule

verhindert:

Herr Kleinkes – CDU-Fraktion
Herr Schliffler – FDP

Herr Dr. Witthaus begrüßt Frau Blasberg-Bense und Frau Berens und bedankt sich für ihre Gesprächsbereitschaft zu dem im Bielefelder Schulausschuss mehrfach intensiv und kritisch diskutierten Thema, zuletzt auch mit Vertretern der mennonitischen Brüdergemeinde.

Frau Blasberg-Bense erkennt den Informationsbedarf der Stadt Bielefeld an, weist aber darauf hin, dass es nicht üblich sei, dass Vertreter/innen des Schulministeriums in kommunalen Gremien Stellung beziehen. Deshalb sei sie für die nun gewählte Gesprächsform mit Fraktionsvertretern und Verwaltung dankbar. Grundsätzlich ist die Bezirksregierung Detmold die vorrangige Ansprechstelle, zum vorliegenden Thema Frau Berens.

Frau Blasberg-Bense erläutert zunächst, dass anerkannte Religionsgemeinschaften in NRW einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf eigenen Religionsunterricht in Schulen hätten. Das MSW hat die Mennoniten, die sich schon jahrelang um die Einrichtung eigenen Religionsunterrichts bemühen, bisher den evangelischen Glaubensrichtungen zugeordnet und deshalb mit dem evangelischen Religionsunterricht bedarfsdeckend versorgt betrachtet. Als jedoch die dafür zuständige Staatskanzlei NRW nach Rechtsprechung des VG Aachen zu einer von der Bez.-Reg. Köln zunächst nicht genehmigten Ersatzschulgründung in Euskirchen die Mennoniten als eigenständige Religionsgemeinschaft anerkannt hatte, musste das MSW im Frühjahr 2016 seine Auffassung revidieren.

Die Mennoniten hätten dann sehr schnell ihren Antrag auf Einrichtung des eigenständigen Religionsunterrichts wiederholt und auch die dafür zu benennenden Schulen und Schülerzahlen konkretisiert.

Das MSW habe den Antrag pflichtgemäß und „normal“ abgearbeitet, es sei nichts beschleunigt, aber auch nichts verzögert worden. Man habe sich für einen Schulversuch entschieden, weil zunächst einmal Bedarfe genauer zu klären sind, bevor man „in die Fläche“ gehe. Auch die für die Lerngruppenbildung erforderliche Schülerzahl sei erhöht worden. Der Erlass zum Schulversuch ist auf Basis des Erlasses über die Einführung des alevitischen Religionsunterrichts formuliert worden. Von 11 für den Schulversuch geplanten Schulen haben bisher neun den mennonitischen RU begonnen. Es handelt sich um eine Schule im Reg.-Bez. Köln und acht Schulen im Reg.-Bez. Detmold, darunter die Grundschule Brake.

Die Beteiligung von Verbänden und Organisationen nach § 77 SchulG, hier besonders der kommunalen Spitzenverbände, sei bewusst unterblieben, weil § 31 SchulG als einschlägig erachtet wurde. Danach werden Unterrichtsvorgaben für den Religionsunterricht vom Ministerium im Einvernehmen (nur) mit der Kirche und den Religionsgemeinschaften erlassen.

Auf die Frage nach dem Einsatz von Lehrkräften, die nicht im Landesdienst stehen, antwortet Frau Blasberg-Bense, dass nach einer Vereinbarung zwischen dem Land NRW und den Kirchen aus dem Jahr 1969 sowie in einem Erlass aus dem Jahr 2003 ausdrücklich kirchliche Lehrkräfte zugelassen sind. Zur Erteilung des mennonitischen RU werden benannte Lehrkräfte von den zuständigen Schulämtern in ein (Neben-)Beschäftigungsverhältnis eingestellt. Das sei in Bielefeld sehr schnell möglich gewesen, so dass hier der mennonitische RU früher als andernorts begonnen wurde.

Aufgrund von weiteren Nachfragen aus dem Kreis der Gesprächsteilnehmer zum Lehrplan für den mennonitischen RU betont Frau Blasberg-Bense, dass jeder RU nach Lehrplänen des Landes NRW, nicht der Religionsgemeinschaften, erteilt werde. Das gelte selbstverständlich auch für den mennonitischen RU. Der Lehrplan für den Mennonitischen RU werde von QUA-LiS in Soest unter Federführung einer Dezernentin der Bez.-Reg. Köln im Einvernehmen mit der Religionsgemeinschaft entwickelt.

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Evaluation des Schulversuchs wird die Frage gestellt bzw. die Forderung erhoben, die Evaluation auch außerschulisch vorzusehen und z.B. gesellschaftliche Entwicklungen zu beobachten, die durch den mennonitischen RU möglicherweise in nicht wünschenswerter Weise verstärkt werden. Als Beispiel wurden unzeitgemäße Geschlechterrollen und Wertevorstellungen oder religiös geprägte Normen zu Kleidung und Verhalten der Angehörigen der Religionsgemeinschaft sowie Separierungs- bzw. Abgrenzungstendenzen in der Öffentlichkeit (Beispiel: Kinderspielplatz in Brake) genannt.

Zur vorgesehenen Durchführung der Evaluation berichtet Frau Blasberg-Bense, dass eine Berichtspflicht der Schulleitung an die Bez.-Reg. besteht. Die Bez.-Reg. berichtet dann formal erstmals im September 2017 an das MSW. Auch unterjährige Erfahrungsberichte sind möglich. Das MSW werde auch prüfen, ob bzw. inwieweit Schulträgerinteressen/-belange betroffen sind. In diesem Zusammenhang erinnert Herr Dr. Witthaus an den mit dem Land geschlossenen Vertrag über die Bildungsregion Bielefeld und die gemeinsame, kommunalstaatliche Verantwortungsgemeinschaft für das Schul- und Bildungswesen. Vor diesem Hintergrund wäre es nicht sachgerecht, die Betroffenheit von Schulträgerinteressen allein im Hinblick auf die tradierte Zuständigkeit für die sog. äußeren Schulangelegenheiten zu beurteilen. Er fragt nach dem Evaluationskonzept und empfiehlt eine formative und keine summarische Vorgehensweise.

Frau Blasberg-Bense schlägt vor, dass man sich im Verlauf des Schulversuchs, spätestens in der Mitte des Versuchszeitraums austauschen könne. Eine förmliche Zusage für eine kommunale Beteiligung kann sie aber nicht geben.

Zur Frage, wie eine Schulleitung, insbesondere wenn Religion nicht zu den eigenen Fächern gehört, den mennonitischen Religionsunterricht überprüfen bzw. beurteilen kann, antwortet Frau Berens, dass Unterrichtsbesuche z.B. (auch) in Begleitung von Religionslehrkräften erfolgen können, dass die mennonitischen Lehrkräfte in die Religions-Fachkonferenz der Schule eingebunden werden sollten, dass der Kompetenzerwerb der SuS beurteilt werden kann und dass auch die Eintragungen im Klassenbuch eine Orientierung über die Unterrichtsinhalte geben. Soweit sich der Inhalt des mennonitischen Religionsunterrichts, z.B. in Bezug auf die Schöpfungsgeschichte, bewusst von Inhalten anderer Religionsunterrichte oder der naturwissenschaftlichen Lehre unterscheidet, sei das von der Schulleitung nicht im Rahmen ihrer Überprüfungspflicht beeinflussbar.

Die Frage, ob sich außer der Stadt Bielefeld weitere Schulträger im Zusammenhang mit diesem Schulversuch bei der Bez.-Reg. Detmold oder dem MSW gemeldet hätten, wird von Frau Blasberg-Bense verneint.

Bielefeld, 23.01.2017 / G. Müller, Amt für Schule